



Interpellation «Einbürgerungshürden senken»

Ausgangslage

Florian Kobler, Monika Gähwiler-Brändle, Itta Loher und Werner Bischofberger (alle SP) reichten am 28. September 2021 mit sechs Mitunterzeichnenden das Postulat «Einbürgerungshürden senken» ein (siehe Beilage). Im Einvernehmen mit den Unterzeichnenden wurde das Postulat am 9. November 2021 in eine Interpellation umgewandelt.

Vorbemerkung

Die Interpellation umfasst die beiden Sachverhalte Gebühren sowie die Prüfung von niederschweligen Angeboten.

Gemäss dem Art. 35 des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht (SR 141.0) können die Bundesbehörden sowie die kantonalen und kommunalen Behörden im Zusammenhang mit dem Einbürgerungsverfahren Gebühren erheben. Diese dürfen höchstens kostendeckend sein. Mit dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) hat die Regierung den Rahmen für die Gebührenerhebung gesetzt. In der Stadt Gossau gelten für die Einbürgerung von ausländischen Personen seit 2006 folgende Gebühren:

Besondere Einbürgerung: CHF 1'000

Das Verfahren für die besondere Einbürgerung können ausländische und staatenlose Jugendliche vor Vollendung des 20. Altersjahres beantragen, wenn sie wenigstens 10 Jahre in der Schweiz und 5 Jahre in Gossau gewohnt haben und im Besitz der Niederlassungsbewilligung C sind. Nach dem Entscheid des Einbürgerungsrates erfolgt bei der besonderen Einbürgerung keine öffentliche Auflage.

Einbürgerung im Allgemeinen:

- Einzelpersonen (inkl. Kinder) CHF 1'250
- Ehepaar (ohne Kinder) CHF 1'750
- Ehepaar (mit Kinder) CHF 2'000

Die Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (SR 141.01) bestimmt, dass die Bewerberin oder der Bewerber in einer Landessprache mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau A2 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprachen nachweisen muss. Im Kanton St. Gallen ist generell ein Referenzniveau B1 erforderlich. Die Kosten für den Sprachnachweis trägt die gesuchstellende Person.

Bewerberinnen und Bewerber, welche in der Schweiz keine Schule, Berufslehre oder Mittelschule abgeschlossen haben, müssen zudem den staatsbürgerlichen Unterricht bei der ARGE Integration Ostschweiz und die Zusatzmodule in Gossau besuchen. Der staatsbürgerliche Unterricht ist beim Anbieter kostenpflichtig, die Zusatzmodule bei der Stadt Gossau sind jedoch kostenlos.

Prüfpunkt 1

Generelle Senkung der Gebühren der Stadt Gossau für die Einbürgerung (mit Zielgrössen im dreistelligen Frankenbereich).

Antwort

Die Einbürgerungsgebühren in Gossau gelten seit 2006 unverändert. Sie entsprechen dem Vergleich mit anderen Gemeinden und Städten. Mit der Antwort auf die Interpellation «Gebühren – soweit das Auge reicht» vom 18. März 2021 hat der Stadtrat eine flächendeckende Überprüfung der Gebühren der Stadt Gossau für das Jahr 2023 in Aussicht gestellt. Im Zuge dieser Überprüfung werden auch die Einbürgerungsgebühren überprüft. Daher erachtet der Stadtrat losgelöst von der Gesamtüberprüfung eine Änderung der Einbürgerungsgebühren der Stadt Gossau zum jetzigen Zeitpunkt als nicht zielführend.

Prüfpunkt 2

Kostenlose Einbürgerung auf städtischer Ebene für Kinder und junge Erwachsene bis zum 25. Altersjahr. Vereinfachung des Einbürgerungsverfahrens als administratives Verfahren sowie auch verstärkte Nutzung digitaler Möglichkeiten.

Antwort

Die Bearbeitung der Bürgerrechtsgesuche generiert einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand, welcher die Erhebung von kostendeckenden Gebühren rechtfertigt. In die Bearbeitung sind verschiedene Ämter der Stadtverwaltung und der Einbürgerungsrat involviert. Kinder und junge Erwachsene bis 25 Jahre sind vielfach in der Schweiz aufgewachsen oder haben hier mindestens teilweise die Schule besucht oder eine Lehre absolviert. Diese Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller müssen keinen Sprachnachweis einreichen oder den Staatskundekurs besuchen. Entsprechend entfallen für sie diese Kosten.

Der Stadtrat hält daran fest, auch für die Einbürgerung von Kindern und jungen Erwachsenen bis zum 25. Altersjahr eine Gebühr zu erheben, welche den Aufwand für die Bearbeitung der Einbürgerungsgesuche deckt. Im Sinne einer besseren Integrationspolitik ist der Stadtrat aber gewillt, diese Gebühren in der oben erwähnten gesamten Gebührenüberprüfung gesondert zu betrachten.

Für die Einbürgerungsverfahren gelten die übergeordneten Bestimmungen von Bund und Kanton. Die Verfahren sind in den letzten Jahren eher einfacher geworden. Seit Anfang 2018 ist schweizweit die erleichterte Einbürgerung für die dritte Ausländergeneration möglich. Ausländische Staatsangehörige bis zum 25. Altersjahr, deren Familien seit Generationen in der Schweiz leben, können ein vereinfachtes und auch preiswerteres Verfahren beanspruchen. Die Anliegen aus der Interpellation bezüglich Vereinfachung Verfahren und Digitalisierung werden aber auch für den Austausch mit dem Kanton aufgenommen.

Prüfpunkt 3

Prüfung weiterer niederschwelliger Massnahmen betreffend ausländischer Bevölkerung (z. B. verstärkte Öffentlichkeitsarbeit, Schreiben des Stadtpräsidenten an alle 18-jährigen Einwohner*innen, öffentliche Veranstaltungen und Beratungen, direktionsübergreifende Zusammenarbeit).

Antwort

Dem Stadtrat ist die Integration der ausländischen Bevölkerung ein wichtiges Anliegen. Es werden bereits heute verschiedene Massnahmen angeboten. Die städtische Fachstelle Integration ist Ansprechpartnerin für

die Gossauer Bevölkerung sowie lokale Organisationen und Unternehmen. Sie berät kostenlos bei integrationspezifischen Fragen und informiert zum Leben und Alltag in Gossau und in der Schweiz. Sprechstunden sind in der Regel jeden Montag möglich. Zuziehende werden mit der Broschüre «Willkommen in Gossau» bedient. Sie ist in neun Sprachen als Download erhältlich. Alle Neuzuzüger erhalten jeweils eine persönliche Einladung zu einem Begrüssungsanlass. Zur jährlichen Jungbürgerfeier aller 18-Jährigen sind selbstverständlich auch die ausländischen jungen Erwachsenen herzlich eingeladen.

Stadtrat

Beilage

Interpellation